

Die 4. vereinfachte Änderung wird vorgeschlagen, da sich die Festsetzung, dass Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze nicht zulässig sind, als nicht praktikabel erwiesen hat.

Durch die nicht mehr realisierbare Verdichtung der Wohnbebauung, z.B. durch Ausweitung der überbaubaren Flächen, macht diese Festsetzung auch nicht mehr den Sinn, den sie einmal ursprünglich verfolgte.